

KOMMENTAR

von Jürgen Ziegner



Tankstellen ohne Personal.....

...und gemeint sind nicht die typischen Automaten-Stationen, die von vornherein als unbemannte Kraftstoffabgabestellen geplant worden waren. Ich spreche vielmehr von der Situation, die uns immer mehr Mitglieder als Realität an ihrer Tankstelle schildern. Viele ihrer Angestellten kündigen, neue Bewerber finden sich nicht – und wenn doch, dann sind sie nicht geeignet oder nicht zu bezahlen.

Was macht man dann mit Tankstellen, deren Investitionen in neue Shops und Bistros noch lange nicht abgeschlossen sind? Eine Möglichkeit hat TotalEnergies gewählt. Die Firma trennt sich mit dem Verkauf an Couche-Tard in Deutschland und den Niederlanden von den Aktivitäten, die Einzelhandelscharakter haben und damit personalintensiv sind. Als Absatzkanal für die entsprechenden Mineralölprodukte seiner Raffinerien in Antwerpen und Leuna, zumindest für die nächsten fünf Jahre, bleiben die verkauften Stationen dem Konzern erhalten und die Automaten-Stationen des AS24-Tankstellennetzes werden ohnehin nicht mit verkauft.

Gleichzeitig entwickeln – von vielen Mitgliedern noch unbemerkt - immer mehr Firmen so genannte Smart Stores, teilweise ausdrücklich mit dem Hinweis, damit auf den „branchenweit herrschenden Personalmangel beziehungsweise immer weiter steigende Personalkosten und die Tatsache, dass sich nicht an jedem Standort ein bemannter Shop lohnt,“ zu reagieren. Dazu gehören die hier bekannten Firmen REWE und MCS, aber auch die oben angesprochene Couche-Tard. In diesen Smart Stores ersetzt Computer- und Kamera-Technologie das Personal, der Kunde scannt die Ware selbst und kann auf die unterschiedlichste Weise bezahlen, Bargeld vielleicht ausgenommen. Auf der Tankstellenmesse in Essen sind derartige Module zu sehen. Hoffen wir einmal, dass sich später genug Kunden finden, die smart genug dafür sind.

Entwicklung der E-Mobilität

In Deutschland fahren vor allem Verbrenner

Weltweit verzeichnen die Verkaufszahlen von Autos mit Elektroantrieb ein exponentielles Wachstum. Nach dem im Mai veröffentlichten Bericht „Global EV Outlook 2023“ der International Energy Agency (IEA) wurden im Jahr 2022 mehr als 10 Millionen E-Autos verkauft. 14 Prozent aller weltweit verkauften Neuwagen waren im Jahr 2022 elektrisch, gegenüber rund 9 Prozent im Jahr 2021 und weniger als 5 Prozent im Jahr 2020. Allerdings: Allein in China wurden im letzten Jahr ca. 60 Prozent dieser Fahrzeuge verkauft. In Europa, dem zweitgrößten Markt, stieg die Zahl der neu zugelassenen Elektroautos im Jahr 2022 um über 15 Prozent. Mehr als jedes fünfte auf unserem Kontinent verkaufte Auto war elektrisch.

Relativ zeitgleich hat sich der DAT-Report mit dem Pkw-Bestand in Deutschland auseinandergesetzt und fasst die hiesige Situation in einem Satz zusammen: Auf den Straßen in Deutschland fahren vor allem Verbrenner. Der Pkw-Bestand stieg zum 01.01.2023 auf 48,8 Millionen nach 48,5 Millionen am 1.1.2022. Fast alle sind klassische Verbrenner – alle alternativen Antriebe (zu denen auch Flüssig- und Erdgas zählen) kommen zusammen lediglich

auf 7 Prozent des Bestandes. Die Zahl der zugelassenen reinen E-Autos (BEV) liegt bei ca. 1 Million, wovon allein in 2022 471.000 neu in den Markt kamen. Interessanterweise hätte der Bestand von BEV und auch der Plug-in-Hybride (PHEV) in Deutschland angesichts der Zahl von Neuzulassungen um mehr ca. 140.000 Fahrzeuge höher liegen müssen. Es „fehlen“ aber 76.000 BEV und fast 64.000 PHEV, von denen sicherlich nicht alle stillgelegt oder aufgrund von Totalschäden verschrottet wurden. Viele dürften nach einer Haltedauer von sechs Monaten den Weg ins Ausland gefunden haben.

Auch solche Faktoren haben dazu beigetragen, dass in den vier Jahren zwischen dem 1.1.2019 und dem 1.1.2023 die Zahl der BEV und PHEV zwar um den Faktor 10 gestiegen ist. Insgesamt aber ist in diesem Zeitraum der Bestand aller Pkw in Deutschland um fast 1,7 Mio. Fahrzeuge gewachsen. Das in absoluten Zahlen größte Wachstum in dieser Zeit gab es eben nicht bei den BEV, sondern bei den Hybridfahrzeugen, welche die meisten Kilometer im Verbrennermodus abspulen. Es gibt also derzeit mehr Verbrenner auf deutschen Straßen als vor vier Jahren. Zwar nimmt die jähr-



liche Kilometerleistung pro Fahrzeug weiter ab und viele (nicht alle!) neuen Fahrzeuge verbrauchen weniger, doch ist es angesichts der Bestandszahlen nicht weiter verwunderlich, dass wir in Deutschland immer noch relativ stabile Kraftstoffabsatzzahlen verzeichnen, wenn man die Sondereffekte der Corona-Jahre und der Preisexplosion im letzten Jahr aufgrund des Kriegs gegen die Ukraine außen vor lässt.

Das Durchschnittsalter der Pkw im Bestand ist in der Vergangenheit beständig gestiegen und liegt inzwischen bei 10 Jahren. Geht man davon aus (was angesichts der derzeitigen Zahlen eher optimistisch wäre), dass in Deutsch-

land jährlich 3 Millionen Pkw neu zugelassen werden, wird deutlich, dass das politisch angestrebte Ziel von 15 Millionen BEV im Jahr 2030 unrealistisch ist und dass mit einer reinen Elektrostrategie die Klimaziele des Verkehrs nicht zu erreichen sein werden. Für den Fahrzeugbestand werden wir alle Möglichkeiten zur CO2-Senkung brauchen – und dazu gehört nun einmal die Nutzung von HVO, Biogas und E-Fuels! Ach ja – von den über 3,6 Millionen Lkw und ca. 2,4 Millionen Zugmaschinen, die in Deutschland zugelassen sind, haben bisher ca. 61.000 einen Elektromotor...

Pkw-Bestand Deutschland nach Kraftstoffsorten

	01.01.2023	01.01.2019
Benzin	30.556.538	31.031.021
Diesel	14.437.489	15.153.364
Flüssiggas (LPG) (einschl. bivalent)	326.853	395.592
Erdgas (CNG) (einschl. bivalent)	80.630	80.776
Elektro (BEV)	1.013.009	83.175
Hybrid	2.337.897	341.411
dar. Plug-in	864.712	66.997
Sonstige	10.620	10.445
	48.763.036	47.095.784

Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt

Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein:

Freizeit ist Freizeit: Recht auf Unerreichbarkeit

In einem Satz

Ein Arbeitnehmer ist während seiner Freizeit nicht verpflichtet mit dem Arbeitgeber zu telefonieren oder dessen Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen.

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Arbeitnehmer verpflichtet sind, in ihrer Freizeit Informationen des Arbeitgebers, im konkreten Fall zur Änderung des Dienstplans, zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Anlass für die Entscheidung gab eine Auseinandersetzung zwischen einem Rettungssanitäter und dessen Arbeitgeber. Aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen war der Arbeitnehmer u. a. zu sogenannten Springerdiensten verpflichtet, die erst kurzfristig angesetzt wurden. In einem solchen Fall musste der Arbeitnehmer sich bis 07:30 Uhr bei dem Arbeitgeber melden und erfuhr dann, wann er welche Arbeiten durchzuführen habe.

Zu einem solchen Springerdienst, bei dem die konkrete Arbeitstätigkeit erst am selben Morgen bekannt gegeben wurde, war der Kläger des Rechtsstreits ausweislich eines Dienstplans, den er

an seinem letzten Arbeitstag vor einem Tag Freizeit einsehen konnte, eingeteilt. An dem freien Tag des Arbeitnehmers entschied der Arbeitgeber jedoch, den Dienstplan zu ändern. Nach dem geänderten Dienstplan sollte der Arbeitnehmer seine Tätigkeit um 6:00 Uhr morgens aufnehmen. Die Mitteilung über diese Änderung versuchte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zunächst telefonisch, dann per SMS mitzuteilen. Telefonisch war der Mitarbeiter nicht erreichbar. Nach eigener Angabe hat der Arbeitnehmer die an ihn gesandte Nachricht in seiner Freizeit nicht gelesen.

Aus diesem Grund trat der Arbeitnehmer seine Arbeit nicht, wie nach dem geänderten Dienstplan vorgesehen, um 6:00 Uhr morgens an. Vielmehr erfuhr er in dem Telefonat, dass er gemäß der Regelung zu den Springerdiensten führte, dass er seine Arbeit bereits rund 1,5 Stunden vorher hätte aufnehmen müssen. Der Arbeitgeber nahm diesen Vorgang zum Anlass für eine Abmahnung. Hiergegen richtete sich die Klage des Arbeitnehmers.

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein gab in zweiter Instanz dem Kläger Recht. Es stellte fest, dass ein Arbeitnehmer während seiner Freizeit weder ver-

pflichtet sei, mit dem Arbeitgeber zu telefonieren, noch dessen Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die jeweiligen Dienstplanänderungen grundsätzlich von dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, der hiesigen Beklagten, gedeckt seien. Bei der Ausübung des Direktionsrechts handele es sich um ein Gestaltungsrecht des Arbeitgebers, für dessen Wirksamkeit es des Zugangs der Weisung bei einem Arbeitnehmer bedürfe. Den Zugang der Dienstplanänderungen habe die Beklagte, als darlegungs- und beweisbelastete Partei, jedoch nicht nachweisen können.

Der Arbeitnehmer habe sich zur Zeit der jeweiligen Dienstplanänderungen in seiner Freizeit befunden. In dieser Zeit sei er nicht verpflichtet, sich für telefonische Benachrichtigungen der Beklagten bereit zu halten. Auch könne die Beklagte nicht erwarten, dass er in dieser Zeit elektronische Nachrichten, unabhängig von dem gewählten Übermittlungswege, zur Kenntnis nehme. Bereits das Öffnen und Lesen einer solchen Nachricht stelle eine neue Arbeitstätigkeit des Klägers dar, die während der ihm gewährten Freizeit nicht verlangt werden könne. Insoweit bestehe für jeden Arbeitnehmer ein Recht auf Unerreichbarkeit.

Kriminalstatistik 2022

Zahl der Tankstellenüberfälle steigt um 21,5 Prozent

In einem Satz

Angesichts des Anstiegs der Raubüberfälle sollten vorbeugende Maßnahme umgesetzt und vor allem das richtige Verhalten während eines Überfalls immer wieder geübt werden.

Bereits am 30. März 2023 haben Bundesministerin Nancy Faeser, die Vorsitzende der Innenministerkonferenz (IMK) und Innensenatorin von Berlin Iris Spranger und der Präsident des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2022 der Öffentlichkeit präsentiert. Daher wissen wir: Die Zahl der Raubüberfälle auf Tankstellen ist im Jahr 2022 erheblich, nämlich um 21,5 Prozent, auf 628 Fälle gestiegen, und damit stärker als der Durchschnitt aller Straftaten (+11,5 Prozent).

Allerdings muss bei diesem kräftigen Anstieg berücksichtigt werden, dass im Corona-Jahr 2021 die Zahl der Tankstellenüberfälle auf ein historisches Niveau von „nur“ 517 Fällen gesunken war. Mit dem Wegfall der Corona-Restriktionen bedeutete „mehr wiedergewonnene Freiheit auch mehr Tatgelegenheiten für Kriminelle,“ wie es das Bundesinnenministerium in seiner Pressemit-

teilung zur Statistik formulierte. Zudem war 2022 das Jahr der extrem steigenden Inflation. In vielen Haushalten wurde das Geld knapp – auch in den tendenziell kriminellen. Und bei Tankstellen mag das Rekordpreisniveau an den Preismasten die meist nicht übermäßig intelligenten Räuber zusätzlich motiviert haben, weil sie mehr Geld in den Kassen vermutet haben.

Wie sich die Fallzahlen im Jahr 2022 in den einzelnen Bundesländern entwickelten, war bei Redaktionsschluss dieses Reports noch nicht endgültig festzustellen. Bereits jetzt lässt sich sagen, dass Bremen sich in Bezug auf das Überfallrisiko zum gefährlichsten Bundesland für Tankstellenbetreiber und –angestellte aufgeschwungen hat – dort verdreifachten sich die Fälle von 11 auf 33, was bedeutet, dass rein statistisch jede dritte Bremer Tankstelle im Jahr 2022 einmal überfallen wurde. Erklärbar ist dies nur mit einer Reihe von Mehrfachtätern, von denen einige im Laufe des Jahres 2023 gefasst wurden.

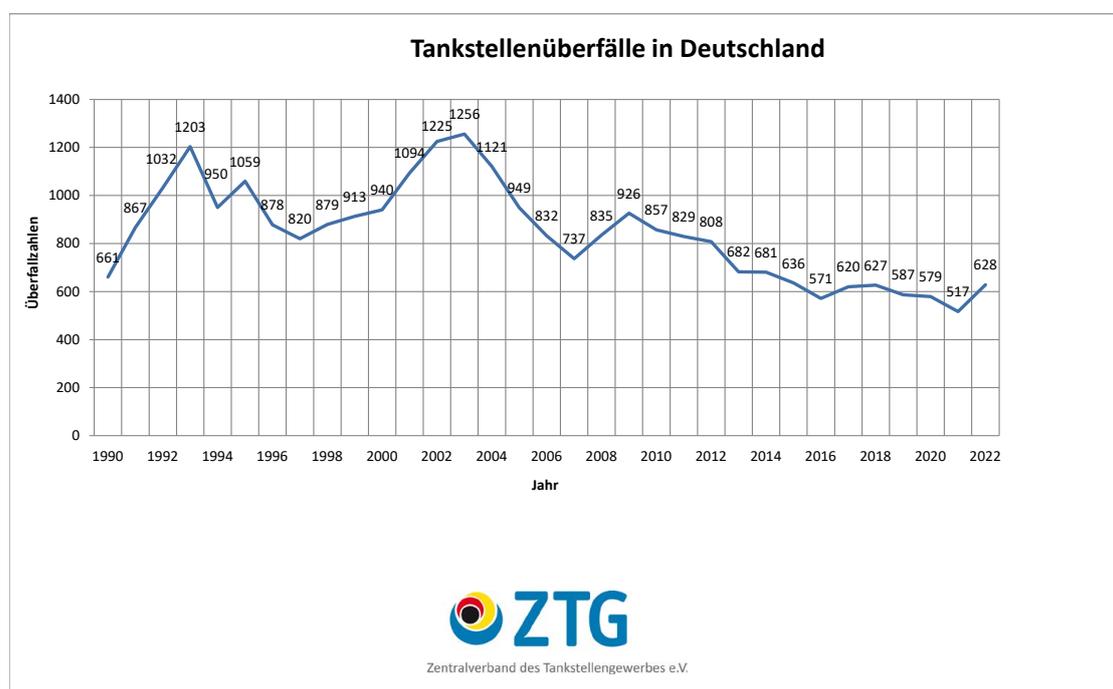
Ganz gleich, in welchem Bundesland Sie Ihre Tankstelle betreiben: Auf jeden Fall sollte der Anstieg für jeden Tankstellenbetreiber Anlass sein, die

entsprechenden Sicherheitsempfehlungen der Polizei, Berufsgenossenschaften, aber auch der zuständigen Abteilungen der Mineralölgesellschaften neu zu verinnerlichen. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf das umfangreiche Informations- und Schulungsmaterial der Berufsgenossenschaft verwiesen. Vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Überfällen, aber auch das richtige Verhalten während eines Überfalls, sollten schon allein wegen der Mitarbeiterfluktuation immer wieder eingeübt werden. Alle Maßnahmen helfen, das Überfallrisiko zu senken.

Dabei kann nicht oft genug wiederholt werden:

Werden Sie Opfer eines Raubüberfalls, gehen Sie kein unnötiges Risiko ein! Der Schutz Ihres Lebens und Ihrer Gesundheit hat absoluten Vorrang vor materiellen Werten. Deshalb gilt:

- Bewahren Sie Ruhe. Leisten Sie keine gefahrbringende Gegenwehr.
- Verlassen Sie keinesfalls einen gesicherten Bereich.
- Folgen Sie widerspruchslos allen Anweisungen des Täters.
- Lösen Sie Alarm aus, wenn dies gefahrlos möglich ist.



Entwurf über Änderung des Arbeitszeitgesetzes vorgelegt:

Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung kommt - bald

In einem Satz

Spätestens wenn die Änderungen des Arbeitszeitgesetzes, die das Bundesarbeitsministerium jetzt vorgelegt hat, in Kraft treten, muss die regelmäßige Erfassung der Arbeitszeiten für alle Arbeitnehmer durchgeführt werden.

Bereits seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019, in der dieser festgehalten hat, dass der Arbeitgeber verpflichtet sei, die Arbeitszeit sicher und nachvollziehbar aufzuzeichnen, wird über die Details dieser Verpflichtung diskutiert. Zuletzt hatte das Bundesarbeitsgericht in einer weiteren Entscheidung darauf hingewiesen, dass sich die allgemeine Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten aus den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz ergebe und damit bereits seit langer Zeit für alle Arbeitgeber gelte.

In der Praxis ist diese Verpflichtung allerdings bis heute nicht wirklich angekommen. Eine regelmäßige Aufzeichnung der Arbeitszeiten der Mitarbeiter erfolgt häufig lediglich pauschal und auf der Basis der Dienstpläne, nicht jedoch der tatsächlichen Arbeitszeiten. Diese Praxis wird spätestens, wenn das nunmehr auf den Weg gebrachte Änderungsgesetz zum Arbeitszeitgesetz in Kraft tritt, sein Ende finden müssen.

Mit erheblicher zeitlicher Verzögerung hat das Bundesarbeitsministerium einen Entwurf über die Änderung des Arbeitszeitgesetzes vorgelegt. Der Entwurf sieht im Kern einerseits die Verpflichtung zur täglichen Arbeitszeiterfassung und andererseits die Nutzung eines elektronischen Erfassungssystems vor. Auch wenn die konkreten Inhalte der gesetzlichen Änderung im Rahmen der parlamentarischen Beratungen, die gerade erst beginnen, noch die eine oder andere Änderung erfahren werden, dürften folgende Verpflichtungen des Arbeitgebers jedenfalls Inhalt des voraussichtlich im Herbst diesen Jahres zu beschließenden Gesetzes werden:

Tägliche Erfassung der Arbeitszeit

Bereits nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichtes soll die Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung bestehen. Neu ist die Vorgabe des Gesetzes, dass eine taggenaue Erfassung erfolgen muss. Das bedeutet nicht nur, dass bereits eine spätere Erfassung der Arbeitszeit als an demselben Tag der Arbeitsleistung einen Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift darstellt. Es führt im Ergebnis auch dazu, dass beispielsweise eine Nachtschicht auf zwei Tage aufzuteilen ist. Die Arbeitszeit bis 0:00 Uhr ist für den ersten Tag der Arbeitsleistung und die Zeit ab 0:00 Uhr für den zweiten Tag der Arbeitsleistung festzuhalten.

Bei der Erfassung der Arbeitszeit ist darüber hinaus auch darauf zu achten, dass die Vorgaben, wann die Arbeitsleistung anfängt und wann sie endet, eingehalten werden. So gehört nach der Rechtsprechung zur Arbeitszeit alles, was zur Arbeitsleistung für den Arbeitgeber erforderlich ist. Im Ergebnis gehören dazu also auch die Zeiten,

in denen Dienstkleidung angelegt, die Kasse übergeben und sonstige Vorbereitungen, die notwendig sind, erbracht werden. Eine Erfassung der Arbeitszeit über die Anmeldung im Kassensystem wird deshalb nicht ausreichend sei.

Weiterhin nicht notwendig ist jedoch die Erfassung der Pausenzeiten. Das Gesetz spricht ausdrücklich lediglich davon, dass Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit erfasst werden müssen.

Elektronische Erfassung der Arbeitszeit

Der Referentenentwurf geht nunmehr von einer generellen Verpflichtung zur elektronischen Erfassung der Arbeitszeit aus. Diese Vorgabe wäre weder nach den gerichtlichen Entscheidungen noch nach der europäischen Richtlinie erforderlich. Im Ergebnis dürfte aber, unabhängig von der gesetzlichen Regelung, auf Dauer eine elektronische Erfassung der Arbeitszeit die praktisch sinnvollste Umsetzung der Verpflichtung sein.



Moderne Systeme der Arbeitszeiterfassung arbeiten mit Fingerprint.

Nach dem jetzt vorliegenden Entwurf gilt die Verpflichtung grundsätzlich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Allerdings gibt es, gestaffelt nach der Größe des Unternehmens, Übergangsfristen. Diese betragen für Unternehmen mit weniger als 250 Arbeitnehmer zwei Jahre, mit weniger als 50 Arbeitnehmern fünf Jahre. Unternehmen mit regelmäßig weniger als zehn Arbeitnehmern, die sogenannten Kleinbetriebe, sollen von der Verpflichtung zur elektronischen Zeiterfassung befreit sein.

Verantwortlichkeit für die Aufzeichnung

Verantwortlich für die Durchführung und korrekte Umsetzung der Arbeitszeiterfassung ist weiterhin der Arbeitgeber. Allerdings kann er die konkrete Erfassung auf den Arbeitnehmer übertragen, muss allerdings sicherstellen, dass ihm etwaige Verstöße gegen arbeitszeitrechtliche Vorgaben bekannt werden.

Das wird in der Praxis zweierlei bedeuten: Einerseits muss eine stichprobenartige Kontrolle stattfinden, mit der sichergestellt wird, dass die Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer auch tagesaktuell aufgezeichnet wird. Andererseits muss es dem Arbeitgeber möglich sein, automatisiert festzustellen, wenn beispielsweise Arbeitszeiten überschritten oder Ruhezeiten nicht eingehalten werden. Hier zeigt sich, dass die Umsetzung dieser Verpflichtung eigentlich nur beim Einsatz elektronischer Arbeitszeiterfassungssystemen möglich ist.

Aufbewahrungspflicht

Die erfassten Arbeitszeiten sind während der Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber für höchstens zwei Jahre aufzubewahren. Bei einer etwaigen Kontrolle der zuständigen Behörde müssen diese vollständig vorgelegt werden können. Auch hier zeigt sich, dass die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung

sicherlich erhebliche Vorteile gegenüber einer handschriftlichen Erfassung der Arbeitszeiten hat.

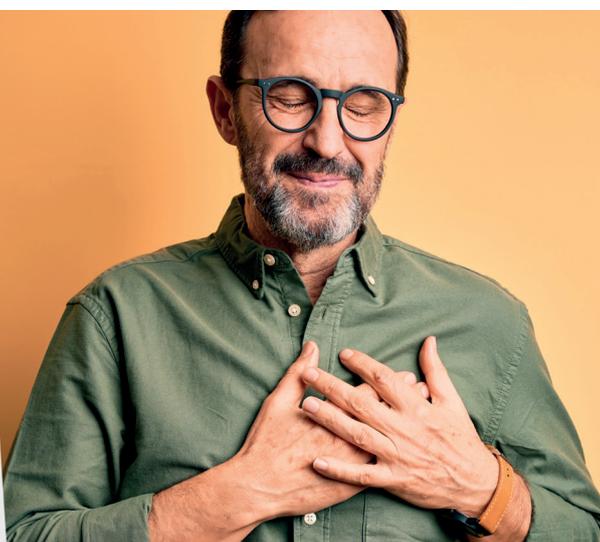
Ahndung von Verstößen

Mit der Gesetzesänderung und der Einführung einer generellen Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung wird auch ein Bußgeldtatbestand aufgenommen. Wird die Arbeitszeiterfassung durch den Arbeitgeber nicht durchgeführt oder kontrolliert, drohen Bußgelder im Einzelfall von bis zu 30.000 Euro.

Auch auf die Gefahr hin, dass wir uns an dieser Stelle wiederholen: Spätestens wenn die Gesetzesänderungen in Kraft treten, ist die regelmäßige Erfassung der Arbeitszeiten für alle Arbeitnehmer durchzuführen. Es ist deshalb bereits heute sinnvoll, sich auf diese Vorgabe einzurichten und ein entsprechendes Erfassungssystem möglichst zeitnah einzuführen, sofern ein solches nicht bereits in Gebrauch ist.

Sie haben
**100% Vertrauen in
Ihre Mitarbeiter*innen**

und wir sichern Sie finanziell mit unserer
Vertrauensschadenversicherung im Falle von
Betrug & Unterschlagung durch Mitarbeiter*innen
oder Dritte ab – **preiswert und umfassend.**



Alles rund um die Versicherung
von Tankstellen finden Sie hier:

www.tankstellenversicherung.de

GÖTTE GRUPPE
persönlich. kompetent.

CONSTANTIA VERMITTLUNGSGESELLSCHAFT
FÜR VERSICHERUNGEN MBH
www.goette-gruppe.de

Aktualisierte Broschüre des Mitgliedsverbands Schleswig-Holstein

Der Ausgleichsanspruch des Tankstellenpächters

In einem Satz

Die überarbeitete Broschüre zum Ausgleichsanspruch gibt den Mitgliedern einen guten Überblick über die aktuelle Rechtslage.

Welche Vorteile die Arbeitsteilung in einem Dachverband haben kann, zeigt eine aktualisierte Publikation unseres Landesverbands Schleswig-Holstein.

Was vor 15 Jahren einmal als ein Beitrag in einer „Sonderausgabe Recht“ begann – einer damals knapp 80 DIN-A4-Seiten umfassenden Informationsbroschüre, in der alle relevanten Rechtsfragen rund um Kfz-Betrieb und Tankstelle abgehandelt wurden –, hat unser Mitgliedsverband Schleswig-Holstein erstmals im Jahr 2014 zu einer eigenständigen Broschüre weiterentwickelt. Seitdem sind neun Jahre vergangen. Viele Gesellschaften haben ihre Verträge geändert und die Rechtsprechung hat sich weiter

entwickelt, so dass es Zeit für eine Aktualisierung war.

Birgit Hamann und ihr Team haben mit „Der Ausgleichsanspruch des Tankstellenpächters, § 89 b HGB - Die Voraussetzungen und die Berechnung des Ausgleichsanspruches unter Berücksichtigung der Rechtsprechung“ die wesentlichen Punkte so zusammengefasst, dass Mitglieder einen guten Überblick über die aktuelle Rechtslage erhalten. Das gilt nicht nur für die Mitglieder in Schleswig-Holstein, denn unser Mitgliedsverband hat die Broschüre auch zur Verbreitung in allen anderen ZTG-Mitgliedsverbänden freigegeben.

Die Broschüre hat in keiner Weise den Anspruch, Tankstellenbetreiber zu juristischen Experten bei der Frage des Handelsvertreterausgleichsanspruchs zu machen und ersetzt natürlich auch nicht die fachkundige Beratung im Einzelfall. Für Betroffene bietet sie jedoch eine hervorragende Möglichkeit, sich in die

Thematik einzulesen und Fehler beim eigenen Vorgehen zu vermeiden.

Interessierte Mitglieder erhalten die Publikation bei ihrem zuständigen Verband.



Der Ausgleichsanspruch des Tankstellenpächters, § 89 b HGB

Die Voraussetzungen und die Berechnung des Ausgleichsanspruches unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

Stand: Januar 2023



Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Tübinger Verpackungssteuer

Wettbewerbsverzerrungen vorprogrammiert?

In einem Satz

Lokale Verpackungssteuern können zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen für Tankstellen mit Bistro führen.

Die schöne Stadt Tübingen in Baden-Württemberg ist aktuell nicht nur wegen ihres Oberbürgermeisters in den Medien, sondern auch wegen der in ihren Stadtgrenzen erhobenen Verpackungssteuer. Wobei ersterer durchaus maßgeblich für letztere verantwortlich ist.

Seit Januar 2022 gilt in Tübingen materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen. Besteuert werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, „sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder

-Getränk verkauft werden“. Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt. Diese Verpackungssteuer bedeutet für die Tübinger Tankstellen mit Bistro und für viele weitere Gewerbetreibende einen echten Wettbewerbsnachteil.

Die Inhaberin des Tübinger McDonald's stellte gegen die Satzung einen Normenkontrollantrag, der vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg Erfolg hatte. Der VGH erklärte die Satzung insgesamt für unwirksam und begründete dies mit der fehlenden Örtlichkeit der Steuer, ihrer Unvereinbarkeit mit dem Bundesabfallrecht sowie der mangelnden Vollzugstauglichkeit der Obergrenze der Besteuerung.

Auf die Revision der Stadt Tübingen hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die kommunale Steuer nun für überwiegend rechtmäßig erklärt. Die Gründe lassen sich der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 40/2023 entnehmen. Nach Auffassung des BVerWG erweise sich zwar die zu unbestimmte Obergrenze der Besteuerung von 1,50 Euro pro „Einzelmahlzeit“ und das der Stadtverwaltung ohne zeitliche Begrenzung gewährte Betretungsrecht im Rahmen der Steueraufsicht als rechtswidrig. Diese punktuellen Verstöße lassen jedoch die Rechtmäßigkeit der Satzung im Übrigen unberührt, so das Bundesverwaltungsgericht.

Unser Mitgliedsverband Baden-Württemberg hat in einer aktuellen Pressemitteilung auf dieses Urteil reagiert und den Gesetzgeber aufgefordert, Wettbewerbsverzerrungen durch gesetzliche

Klarstellungen zu verhindern. Carsten Beuß, Hauptgeschäftsführer des Verbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg, äußerte die von uns geteilte Befürchtung: „Tankstellen mit Bistros könnten bald mit erheblichen Wettbewerbsverzerrungen konfrontiert sein, wenn sich einzelne Kommunen dazu entscheiden, ihre eigene Verpackungssteuer einzuführen.“ Denn: „Wenn es in Zukunft unterschiedliche Regelungen in verschiedenen Kommunen für Einwegverpackungen und -besteck gibt, wird das zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Tankstellenstandorten im Land führen, weil dann beispielsweise die Currywurst mit Pommes in einer Gemeinde viel teurer wäre als in Nachbarorten ohne eine solche Steuer.“



Alexas Fotos/ pixabay.de

Unfaire Insellösungen sind abzulehnen, vor allem dann, wenn sie ihre Wirkung verfehlen. Erklärtes Ziel der Stadt Tübingen war, die Müllmenge in den städtischen Mülleimern zu reduzieren.

Und in diesem Zusammenhang entbehrt es nicht einer gewissen Komik, dass am gleichen Tag (24.5.2023) wie das Bundesverwaltungsgericht auch die Universität Tübingen (!) eine Pressemitteilung mit der Überschrift „Studie zur

Wirkung der Tübinger Verpackungssteuer“ herausgab. Ergebnis dieser im Rahmen einer Doktorarbeit am Lehrstuhl für International Business Taxation erstellten Studie: „Die Einführung einer Steuer auf Verpackungen von Takeaway-Essen und -Getränken im Januar 2022 hat die Müllmenge in den städtischen Abfalleimern von Tübingen, gemessen am Gewicht, nicht reduziert.“ Allerdings sei das Angebot an Mehrweg-Verpackungen durch die Steuer stark

stimuliert worden. Für diese Wirkung hätte es aber keine lokale Steuer gebraucht, denn ohnehin gilt seit dem 1. Januar 2023 bundesweit die im Verpackungsgesetz (Fassung vom 21.6.2021) vorgegebene Mehrwegangebotspflicht. Lebensmittelanbieter, die sog. „To-Go-Getränke“ und „Take-Away-Essen“ anbieten, sind verpflichtet, alternativ zu einer möglichen Einwegkunststoffverpackung oder Einweggetränkebechern auch Mehrwegbehältnisse anzubieten.

Mehr Service, mehr Kunden, mehr Umsatz.

Werden Sie Hermes
PaketShop-Partner.



Informieren Sie sich jetzt unter
hermesworld.com/tankstellenpartner



Hermes

Landesverband Baden-Württemberg

Informationsveranstaltungen zu E-Fuels

Es ist zum Teil erstaunlich, wie wenig selbst autoaffine Menschen immer noch über E-Fuels und deren Potenzial zur Erreichung der Klimaziele wissen. Dabei können diese Kraftstoffe schnell einen Beitrag zur Dekarbonisierung des Fahrzeugbestands mit Verbrennermotor leisten, ganz gleich, ob als Beimischung zu den fossilen Kraftstoffen oder als Alternative zu diesen.

Es gibt also keine Alternative zu mehr Informationen. Wir begrüßen daher die Veranstaltungsreihe „E-Fuels: Kraftstoff für Klimaschutz“, welche die FDP-Landtagsfraktion Baden-Württemberg seit Beginn dieses Jahres in Zusammenarbeit mit unserem dortigen Landesverband durchführt. Die Auftaktveranstaltung am 23.1.2023 im Autohaus Gerstel, Pforzheim, war sozusagen „ausverkauft“ – das mit Stuhlreihen gefüllte Werkstattgebäude war mit mehr als 100 Gästen gefüllt. Unter Moderation von Alexander Heilemann (Pforzheimer Zeitung) diskutierten Prof. Dr. Thomas Koch (Leiter Institut Kolbenmaschinen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)), Werner Steber (Geschäftsführer Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe (ZDK)), Timo Gerstel

(Geschäftsführer Autohaus Gerstel) und Friedrich Haag (Sprecher der Fraktion für individuelle Mobilität und Tankstellenunternehmer in Stuttgart).

Die zweite Veranstaltung dieser Reihe fand dann am 7. Mai im Forum des Handwerkerzertes auf dem Maimarkt in Mannheim statt, bei der auch Carsten Beuß (Hauptgeschäftsführer Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg) mit auf dem Podium stand. Beuß erklärte, es sei aus seiner Sicht wenig nachhaltig, einwandfrei funktionierende Autos aus dem Verkehr zu zie-

hen. Zumal sich mit E-Fuels auch andere Möglichkeiten bieten würden. Für E-Fuels brauche es auch keine neue Infrastruktur, die vorhandene habe sich bewährt. Dagegen gebe es noch großen Nachholbedarf bei der für E-Autos: „Die Ladeinfrastruktur reicht vorne und hinten nicht. Derzeit sind erst sechs Prozent der öffentlichen Ladepunkte in Betrieb, die für die angepeilten 15 Millionen E-Autos notwendig sind, die im Jahr 2030 auf der Straße sein sollen. Stromnetz und Ladestrukturen sind noch Lichtjahre vom Bedarf entfernt.“



Carsten Beuß (re.) auf dem Podium in Mannheim

Geschäftstellen der Mitgliedsverbände

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe

Billstraße 41, 20539 Hamburg
Tel. (0 40) 789 52-152, Fax (0 40) 789 52-116
info@kfz-hh.de, www.kfz-hh.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes

Schleswig-Holstein e. V.
Faluner Weg 28, 24109 Kiel
Tel. (04 31) 53 33 10, Fax (04 31) 53 331-79
info@kfz-sh.de, www.kfz-sh.de

Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e. V.

Obentrautstr. 16-18, 10963 Berlin
Tel. (0 30) 25 89 98 55, Fax (0 30) 25 89 98 58
vonaretin@lv-kfz-vgt.de, www.vgt-nordost.de

Fachverband Tankstellen-Gewerbe e. V.

Rathausstr. 3, 53225 Bonn
Tel. (02 28) 91 72 30, Fax (02 28) 917 23 36
ftg@ftg-bonn.de, www.ftg-bonn.de

Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz e. V.

Riegelgrube 8, 55543 Bad Kreuznach
Tel. (06 71) 794 77 50, Fax (06 71) 79 47 75 15
info@kfz-rlp.de, www.kfz-rlp.de

Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg e. V.

Motorstr. 1, 70499 Stuttgart
Tel. (07 11) 839 86 30, Fax (07 11) 83 98 63 20
kfz-verband@kfz-bw.de; www.kfz-bw.de

Tankstellenverband Süd-Ost e. V.

Bleichstraße 30, 89077 Ulm
Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (0731) 931 62 57
kontakt@tvso.de, www.tvso.de

Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Am Liepengraben 4, 18147 Rostock
Tel. (03 81) 44457483, Fax (03 81) 44 45 74 84
info@kfz-mv.de, www.kfz-mv.de

Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e. V.

Bleichstraße 30, 89077 Ulm
Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (07 31) 931 62 57
info@ig-esso.de, www.ig-esso.de

Impressum

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)
Rathausstraße 3
53225 Bonn

Telefon 0228 - 91 47 00
Telefax 0228 - 91 47 016
info@ztg-deutschland.de

Vereinsregister Bonn Nr. 6434

Geschäftsführung:
Jürgen Ziegner v.i.S.d.P., Markus Pillok

Redaktion: ZTG, Bonn
Layout: moogdesign.de
Druck und Verbreitung: TSB GmbH, Bonn

Lizenzvertrag für verwendete Fotos:

Seite 1 © A.Krebs/pixabay.de
Seite 4 © Susanne Plank/pixabay.de
Seite 7: © Alexas Fotos/ pixabay.de
Seite 8 © Landesverband Baden-Württemberg